

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Wenn die Voraussetzungen der konkordatlichen Behandlung eines Unterstützungsfall es erfüllt sind (Konkordatswohnsitz und Erfüllung der Wartefrist), so sind die Unterstützungen konkordatlich zu verrechnen, gleichgültig, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine dauernde Unterstützung handelt; nur Nichtkonkordatsfälle sind unter Vorbehalt von Art. 21 der bundesrechtlichen Regelung (Art. 45, Abs. 3 BV) unterstellt (Zürich c. Schwyz, i. S. M. S.-Z., vom 24. Dezember 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

Die in M. (Kanton Schwyz) heimatberechtigte Frau M. S., geb. Z., geb. 1906, hat in K. (Kanton Zürich) Konkordatswohnsitz. Weil sie im Herbst 1941 vorübergehend stellenlos war, sah der Wohnkanton eine einmalige Unterstützung von Fr. 100.— bis 120.— vor, um der Frau zu ermöglichen, die notwendigen Herbsteinkäufe zu besorgen. Zürich meldete Schwyz im Sinne von Art. 9 des Konkordats die in Aussicht genommene Unterstützung an. Durch Beschluß vom 9. Oktober 1941 lehnte dieses jedoch unter Hinweis auf Art. 17 des Konkordats Beteiligung an diesem Unterstützungsfall ab. Hiegegen rekurriert Zürich.

Schwyz hat gegen Art und Maß der Unterstützung nichts einzuwenden, ist aber der Auffassung, daß kein Konkordatsfall vorliege, da einmalige und vorübergehende Unterstützungen gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung und gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichts durch den Wohnkanton zu tragen seien. Art. 1, Abs. 2 des Konkordats behalte für solche Fälle ausdrücklich die bundesrechtliche Regelung vor.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Unterstützungen sind immer dann konkordatlich zu verrechnen, wenn die Voraussetzungen des Konkordats erfüllt sind. Diese sind Konkordatswohnsitz und Erfüllung der Wartefrist. Ob bloß einmalig und vorübergehend oder wiederholt unterstützt werden muß, spielt keine Rolle. Das Konkordat macht keine solche Unterscheidung (Vgl. Art. 1, Abs. 1, erster Satz). In Art. 1, Abs. 2 wird lediglich darauf hingewiesen, daß Nichtkonkordatsfälle, d. h. Fälle, bei denen die Voraussetzungen des Konkordatswohnsitzes oder der Wartefrist nicht erfüllt sind, der bundesrechtlichen Regelung unter Vorbehalt von Art. 21 des Konkordats unterstellt bleiben. Etwas anderes sagt die Bestimmung nicht.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; die Unterstützung der Frau S. ist konkordatlich zu verrechnen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Klagen auf Festsetzung von Verwandtenbeiträgen sind Leistungsklagen, welche stets auf die im Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Verhältnisse abstellen; Feststellungsklagen sind im Verwaltungsprozeß allgemein unzulässig und können nur beim Vorliegen besonderer Interessen ausnahmsweise entgegengenommen werden.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 7. Oktober 1941 den von W. H. in B., für seinen Bruder A. H., zurzeit Anstalt K., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 150.— jährlich, zahlbar ab 1. Juli 1942.

Gegen diesen Entscheid hat W. H. innert nützlicher Frist durch seinen An-

walt begründeten Rekurs eingereicht, mit dem Rechtsbegehren, der auferlegte Verwandtenbeitrag sei aufzuheben.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Das abgeänderte Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge B., wonach der Verwandtenbeitrag des W. H. schon jetzt auf Fr. 150.— jährlich zu fixieren, jedoch erst ab 1. Juli 1942 zu zahlen sei, charakterisiert sich als sogenannte Feststellungsklage. Solche Klagen sind nun aber im Verwaltungsprozeß im allgemeinen unzulässig und können nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Interessen entgegengenommen werden (s. MschbV. Bd. X, S. 266 und Bd. XXVIII, Nr. 132).

In der Stellungnahme vom 1. Oktober 1941 begründet die Direktion der sozialen Fürsorge B. ihr Begehren damit, daß der Beklagte über die Rückzahlung eines Darlehens von Fr. 700.— mit dem Gläubiger nichts vereinbart und es daher in der Hand habe, die Rückzahlungen beliebig zu leisten. Gerade deshalb könnte er in einem Jahr wieder einwenden, diese Schuld bestehe noch in vollem Umfang, was sich auf das vorliegende Verfahren wieder auswirken würde. Es scheine daher gegeben, die Verwandtenbeitragspflicht heute schon zu beurteilen.

Diese Gründe rechtfertigen keineswegs eine Feststellung der Verwandtenbeitragspflicht und -höhe schon im jetzigen Zeitpunkt. Die Direktion der sozialen Fürsorge B. stellte selber den Antrag, den Beginn der Leistungspflicht statt auf 12. Juni 1941 erst auf 1. Juli 1942, also erst auf 1 Jahr später, festzusetzen, und anerkennt somit, daß vorläufig noch nicht günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB, vorliegen.

So lange aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Festsetzung der Beitragspflicht und der Höhe des Beitrages zwecklos, da sich die Verhältnisse jederzeit ändern können und möglicherweise in einem späteren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nicht mehr vorliegen. Auch wenn der Beitrag jetzt schon festgesetzt würde, so hätte es der Pflichtige in der Hand, vor Beginn des Zahlungstermins eine neue Überprüfung seiner Verhältnisse zu verlangen und die Beitragspflicht und -höhe müßte alsdann auf Grund dieser, nicht der früheren Feststellungen festgesetzt werden.

Das Interesse an einer Feststellung des Verwandtenbeitrages lange vor dem Zeitpunkt, ab welchem die Leistung verlangt wird, ist daher im vorliegenden Falle nicht so groß, daß ausnahmsweise auf dieses Feststellungsbegehren eingetreten werden könnte. Klagen auf Festsetzung der Verwandtenbeiträge sind ausgesprochene Leistungsklagen, die immer auf die im Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Verhältnisse abstellen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsrates von B. vom 7. Oktober 1941 wird aufgehoben und W. H. von der Pflicht zur Leistung eines Verwandtenbeitrages bis auf weiteres entbunden.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.— und der Direktion der sozialen Fürsorge B. zur Zahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. November 1941).

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB besteht unabhängig vom persönlichen Verhältnis vom Pflichtigen zum Berechtigten. — Ausmaß der Unterstützungspflicht des Sohnes gegenüber den Eltern.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsrat von F. mit Verfügung vom 1. Dezember 1941 den von A. R., Knecht

in K., für seine Eltern A. und L. R.-K in B. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 16.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1941.

Gegen diese Verfügung erklärte A. R. rechtzeitig den Rekurs, mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Familie R.-K. muß seit dem Jahr 1932 unterstützt werden. Entgegen der Behauptung des Rekurrenten werden deren Verhältnisse stetsfort kontrolliert und es wird alles getan, um der Familie Verdienst zuzuhalten und es ihr dadurch zu ermöglichen, mit einer minimalen Unterstützung auszukommen. Diese wird aber trotzdem zeitweise notwendig, weil Arbeitslosigkeit und Krankheiten immer wieder Verdienstauffall bringen.

Damit besteht auch im Sinne von Art. 328/29 ZGB die Unterstützungspflicht des ledigen Sohnes A. R., und zwar unabhängig von seinem persönlichen Verhältnis zu seinen Eltern. Bei einem Monatslohn von Fr. 60.— plus Kost, Logis, Wäsche und einem Zinseinkommen von Fr. 2000.— Kapital kann der Sohn monatlich Fr. 16.— für seine Eltern leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Dieser Beitrag erscheint um so mehr als angemessen, weil die Eltern tatsächlich schon seit Jahren unterstützt werden müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsrates von F. vom 1. Dezember 1941 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Dezember 1941).

5. Rückerstattungspflicht des Armengenössigen. *Gemäß § 36 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes besteht die Rückerstattungspflicht für Armenunterstützungen, wenn der Armengenössige in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. — Der Einwand, Versicherungsleistungen seien unpfändbar, kann im Verfahren betreffend der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Rückerstattungspflicht nicht gehört werden.*

Durch Entscheid vom 3. November 1941 hat der Regierungsrat von K. den C. L., Metzger verurteilt, der Direktion des Armenwesens einen Betrag von Fr. 2413.90 zurückzuerstatten. Diesen Entscheid hat C. L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Der Rekurrent verlangt die Abweisung des Rückerstattungsbegehrens der Direktion des Armenwesens und Aufhebung einer über die von L. zu erwartenden Versicherungsleistungen verhängte Sperre. Die Rekursbeklagte schließt auf Abweisung des Begehrens.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern den C. L. während Jahren mit größeren Beträgen unterstützt hat, da ihm gegenüber der Staat unterstützungspflichtig war.

Am 11. Mai 1940 hat C. L. einen schweren Unfall erlitten. Er arbeitete damals in der Firma S. L. war vom Datum des Eintrittes in der Firma S. an gegen Unfall versichert und bezog ab 14. Mai 1940 80% seines Lohnes, während ihm die restlichen 20% von einer Radfahrerversicherung ausgerichtet wurden, so daß er während der ganzen Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit auf seinen vollen Lohn kam.

Außer der Suvalrente kann L. aus einer sogenannten Heftliversicherung größere Versicherungsbeträge beziehen. Der Rekurrent ist daher in der Lage, der Direktion des Armenwesens die für ihn gehaltenen Armenauslagen zurückzuerstatten. Er hat in einem Vergleich vom 1. September 1941 und übrigens schon früher in einer Schuldverpflichtung vom 4. August 1941 diese Rückerstattungspflicht grundsätzlich anerkannt, so daß die Höhe der Rückerstattungsforderung jedenfalls nicht strittig ist. Der Rekurrent hat freilich jedesmal erklärt, diese Rückerstattungen „nach Möglichkeit“ leisten zu wollen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß er aus zwei Versicherungen größere Summen erhält und nebstdem bei der Suval eine Dauerrente bezieht, ist ihm die Rückerstattung von Fr. 2413.90 ohne weiteres zuzumuten, zumal er bereits Fr. 4000.— empfangen hat und weitere Entschädigungen seitens der Versicherungsgesellschaften in Aussicht stehen.

2. Gemäß § 63 ANG finden die Vorschriften der §§ 36 und 52 ANG sinngemäß Anwendung auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungspflicht besteht nach § 36 ANG dann, wenn der Armengenössige in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Das ist bei L. der Fall.

3. Die Anbringen des Rekurrenten sind nicht geeignet, seine Rechtsbegehren zu begründen.

Mit Rücksicht auf die Rente, die L. bezieht, ist ihm die Rückerstattung zuzumuten, und zwar trotz der gegenwärtig bestehenden Invalidität des linken Beines von 60 %. Der weitere Einwand, daß die Versicherungsleistungen unpfändbar seien und deshalb für die Beurteilung der Frage, ob dem Rekurrenten eine Rückerstattung zugemutet werden darf, nicht in Betracht fallen können, ist in diesem Verfahren nicht zu hören. Der Regierungsrat hat nur über die Rückerstattungspflicht, nicht aber über die Möglichkeiten der Vollstreckung seines Urteils zu befinden. Überdies ist zu sagen, daß dem Rekurrenten bereits Fr. 4000.— entrichtet worden sind, die, falls sie noch vorhanden sind, gepfändet werden können.

Der Rekurs des C. L. ist daher abzuweisen und der Entscheid des Regierungstatthalters von K. zu bestätigen.

Aus diesen Gründen wird, gemäß §§ 36, 52 und 63 ANG sowie Art. 31 ff. VRPG

erkannt:

Der Rekurs des C. L. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungstatthalters von K. vom 3. November 1941 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Dezember 1941).

6. Wohnsitzstreit. *Zieht eine wegen Verarmung von der kantonalen Armendirektion in den Kanton Bern zurückgeschaffte Familie in eine andere Gemeinde als ihre letzte Wohnsitzgemeinde oder die Heimatgemeinde ein, so erwirbt sie nach Wegfall der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz. — Dies bezieht sich auch auf diejenigen Kinder, welche durch die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützt wurden.*

Tatbestand:

Die Familie E. C. L. von W., geb. den 8. April 1881, wurde im Jahre 1931 wegen Verarmung von Basel in den Kanton Bern heimgeschafft. Sie hielt sich seither meist in der Einwohnergemeinde B. auf mit einem von der heimatlichen Wohnsitzgemeinde W. ausgestellten Wohnsitzschein. Der Regierungstatthalter von B. hat auf Begehren der Gemeinde W. durch Entscheid vom 8. April 1941

die Gemeinde B. verurteilt, die Familie auf den 1. Juli 1940 ins Wohnsitzregister einzutragen.

Die Polizeidirektion der Stadt B. hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig die Weiterziehung erklärt. Sie macht geltend, die Direktion des Armenwesens habe im Jahre 1931 diese Familie entgegen der Vorschrift von § 59 A. und NG. in der Gemeinde B. angesiedelt. Die wohnsitzrechtlichen Folgen dieser gesetzwidrigen Maßnahme seien nach § 117 A. und NG. nichtig. Die Gemeinde B. könne daher nicht zur Einschreibung verhalten werden. Soweit die Armendirektion Kinder der Familie L. unterstützt habe, könnten diese nach § 106, Abs. 2 A. und NG. bis zu ihrer Volljährigkeit überhaupt keinen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben.

Motive :

Nach § 59 A. und NG. soll die Armendirektion die wegen Verarmung heimgeschafften Personen „in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde“ verbringen lassen. Die Direktion des Armenwesens hat die Familie L. nach ihrer Heimerschaffung aus dem Kanton Basel im Januar 1931 zunächst nach W. verbringen wollen und die Möbel dorthin schaffen lassen. W. war die letzte Wohnsitzgemeinde im Sinne von § 59 A. und NG. Es gelang jedoch nicht, in dieser Gemeinde für die Familie eine Unterkunft zu finden. Die Möbel wurden daher in ein Lagerhaus in B. zurückgesandt und die Ehegatten L. nach einem kurzen Aufenthalt in der Herberge zur Heimat in B. in der Anstalt Bärau untergebracht, von wo aus der Ehemann eine Stelle in T. die Ehefrau eine solche in Tn., antrat. In der zweiten Hälfte des Jahres fand der Ehemann Arbeit in B. und bezog auf den 1. Oktober 1931 mit seiner Ehefrau und zwei Kindern eine Wohnung in dieser Gemeinde. Von da an blieb L. in der Gemeinde B. Bei dieser Sachlage kann der Direktion des Armenwesens nicht eine Verletzung ihrer Pflichten aus § 59 A. und NG. vorgeworfen werden. Die Armendirektion war nicht verpflichtet, der Familie im Herbst 1931 den freiwilligen Einzug in die Stadt B. als den Arbeitsort des Mannes zu verwehren. Da die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit spätestens im Laufe des Jahres 1939 wegfiel, ist dem Begehren um Einschreibung der Familie auf den 1. Juli 1940 ins Wohnsitzregister von B. zu entsprechen, und zwar auch für sämtliche Kinder, da § 106 A. und NG. nach der neuen Rechtsprechung des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes für die von der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützten Kinder nicht gilt. (Entscheid des Regierungsrates vom 27. Mai 1941 im Wohnsitzstreit Bern gegen Sigriswil betreffend R. A. M. L.; Mtsschr. XXII, Nr. 182).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. Juni 1941; Mtsschr. XXXIX, Nr. 137).

7. Elterliche Gewalt. *Die Eltern können die ihnen zur Last gelegte Vernachlässigung ihrer Pflichten nicht damit entschuldigen, daß die Kinder sich nicht mehr im Elternhaus befanden, als sie auf Abwege gerieten.*

Aus den Motiven :

3. Nach Art. 285 ZGB ist die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn die Eltern nicht imstande sind, die Gewalt auszuüben oder wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig machen. Aus dem Beweisergebnis im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter muß geschlossen werden, daß den Eltern B. die Fähigkeit abgeht, ihre Kinder richtig zu erziehen und daß sie es mit ihren Elternpflichten wenig ernst nehmen. Da vorausgegangene behördliche Ermah-

nungen und Verwarnungen nichts gefruchtet haben und mit weniger weitgehenden Maßnahmen nicht auszukommen wäre, hält auch der Regierungsrat dafür, daß den Rekurrenten gegenüber die Voraussetzungen zur Entziehung der elterlichen Gewalt gegeben seien. Wenn die Eltern B. sich in ihrer Rekursklärung darauf berufen, die Töchter F. und M. seien nicht mehr im Elternhaus gewesen, als sie auf Abwege gerieten, somit könne man die Eltern für das Tun und Lassen der Töchter nicht verantwortlich machen, vergessen sie ganz, daß der Grund der Erziehung in der Kindheit und im Elternhaus gelegt wird, und daß die spätere Nichtbewährung der Kinder in den meisten Fällen auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist. Darum geht es nicht an, daß Eltern sich der Verantwortung für ihre ältern Kinder einfach entschlagen wollen. Der Entscheid des Regierungstatthalters ist deshalb zu bestätigen. Der Vormundschaftsbehörde W. und dem zu bestellenden Vormund bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die vier noch minderjährigen Kinder B. oder einzelne unter ihnen auf Zusehen hin noch bei den Eltern belassen werden können oder nicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Juni 1941; Mtsschr. XXXIX, Nr. 141.)

D. Verschiedenes

Zwei Anwendungsfälle von Art. 2, Abs. 4 des Konkordates (Unterbrechung der Wartefrist durch Armenunterstützung eines außerhalb der Unterstützungseinheit stehenden Familiengliedes).

Mitgeteilt von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

1. Ein Familienvater wurde im Jahre 1936 aus sicherheitspolizeilichen Gründen aus dem Kanton A. ausgewiesen und ließ sich persönlich im Nachbarkanton B. nieder, während seine Ehefrau mit den Kindern im Kanton A. blieben, dessen Behörden ihnen selbständigen Konkordatswohnsitz zuerkannten und sie bis Ende März 1938 unterstützten. Nachher vereinigte sich die Familie am neuen Wohnort des Ehemannes im Kanton B. wieder und kam bis November 1941 ohne Unterstützungen aus. Seither muß sie wieder unterstützt werden, und zwar bis Ende März 1942 außer Konkordat; denn wenn auch das Familienhaupt seit 1936 im Kanton B. niedergelassen ist, konnte es die vierjährige Wartefrist nicht erfüllen, weil diese durch die Armenunterstützungen, welche für die außerhalb der Unterstützungseinheit des Ehemannes stehende Ehefrau und die Kinder im Kanton A. geleistet werden mußten, bis Ende März 1938 immer wieder unterbrochen wurde. Ein Konkordatsfall des Kantons B. kann erst am 1. April 1942 entstehen.

2. Im Jahre 1932 wurde die Heimschaffung eines von seiner Ehefrau und seinen Kindern getrennt, aber am gleichen Ort wie diese lebenden Mannes beschlossen, aber nicht vollzogen, weil der Mann sich in der Folge ohne Unterstützung durchbrachte. Frau und Kinder wurden bis heute weiter nach Konkordat unterstützt. Heute wurde der Mann erneut unterstützungsbedürftig. Gemäß Art. 15, Abs. 3 des Konkordats gilt er als im Zeitpunkt der Rechtskraft des Heimschaffungsbeschlusses von 1932 neu zugezogen; die neue Wartefrist begann sofort, weil der Mann nicht mehr unterstützt werden mußte. Gemäß Art. 2, Abs. 4 des Konkordats wurde diese neue Wartefrist aber durch die an Frau und Kinder ausgerichtete Armenunterstützung fortwährend unterbrochen, so daß für den Mann kein neuer Konkordatsfall entstehen konnte.